

WE Life gGmbH

SATZUNG

Vorbemerkung

Die Gesellschaft baut auf einem Projekt der Adventgemeinde Gartow und der Pfadfindergruppe „Wendland Kraniche“ und deren Elternschaft auf. Es wurde durch eine Elterninitiative und durch eine Kirchenkörperschaft getragen. Die Adventgemeinde Gartow ist Teil der weltweiten Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, nachfolgend auch Freikirche genannt. Zur Schaffung, Förderung und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten zur Erziehung, Bildung, Versorgung und sonstigen karitativen Aufgaben in der Gesellschaft haben sich die Mitglieder daher in der WE Life gGmbH zusammengeschlossen. Die Förderung, Unterhaltung und Steuerung der sozial-karitativen Einrichtungen und Dienste erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Advent-Wohlfahrtswerk e.V. (VR 202997 Amtsgericht Hannover), dem Sozialwerk der Freikirche, nachfolgend AWW genannt. Die Gesellschaft ist Unternehmensesträger im Kontext der Ausrichtung der Gesellschafter.

Es wird betont, dass jedes mögliche Geschlecht mit den gewählten Formulierungen angesprochen werden soll.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma WE Life gGmbH. Sie ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gartow (Wendland).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand, Zweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist
 - a. die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Familienhilfe und der Arbeitsförderung,
 - b. die Förderung der Entwicklung, Betreuung, Bildung und Ausbildung von Heranwachsenden,
 - c. die Förderung der Erwachsenenbildung,
 - d. die Begleitung, Förderung und Hilfe von Menschen in besonderen Lebenslagen,
 - e. die Begleitung, Förderung, Teilhabe von und Hilfe für Senioren,
 - f. die Förderung, Teilhabe und Hilfe für Menschen mit Behinderung,
 - g. die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO,
 - h. die Förderung von Wertebildung und Religion.

Die Gesellschaft beruht auf dem Grundsatz der christlichen Nächstenliebe und richtet sich an jeden Menschen ohne Ansehen der Person und ohne Unterschied von ethnischer Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. soziale und karitative Hilfe für Kinder und Jugendliche, für Familien, Menschen in besonderen Lebenslagen, Menschen mit Beeinträchtigungen und Senioren,
- b. Einrichtung und Betrieb von Pfadfinder-, Kinder- und Jugendzentren, außerschulischen Lernorten, Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Tagesstätten, Erholungs- und Bildungsstätten, Beratungsstellen und ähnlichen Einrichtungen;
- c. Unterstützung von Schulen, berufsbildenden Schulen, Kindertageseinrichtungen;
- d. Erholungs- und Bildungsmaßnahmen und freizeitpädagogische Maßnahmen für Kinder, Jugendliche, Mütter, Väter, Familien und Senioren;
- e. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge; Aufklärungsarbeit insbesondere über Drogen-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch, sowie über nichtstoffgebundene Süchte wie Spielsucht, Mediensucht durch entsprechende Seminare, Schulungslehrgänge und Beratung;
- f. Suchtprävention zum verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien durch Präventionsarbeit gegen exzessive Mediennutzung oder selbst- oder fremdschädigendes Verhalten hierbei;
- g. Ausbildung und Anleitung von Leitungen und Mitarbeitern in sozialen Projekten und insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Herausgabe und Verbreitung von Literatur und Arbeitshilfen;
- h. die Pflege der Beziehungen zu anderen Bildungseinrichtungen;
- i. die Vernetzung örtlicher Strukturen, Institutionen und Einrichtungen;
- j. die Pflege und Beziehung zur Freikirche, zu anderen Kirchen und zu anderen Bildungseinrichtungen;
- k. die finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler;
- l. die zur Verfügungstellung und Vermittlung von Praktikanten-Stellen;
- m. die Beratung zu allgemeinen Lebensfragen und Zukunftsgestaltung;
- n. die Einrichtungen der Gesellschaft stehen allen Menschen ohne Ansehen der Person und ohne Unterschied von ethnischer Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität offen;
- o. die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Hierzu ist die Gesellschaft berechtigt, Spenden, Vermächnisse und Erbschaften anzunehmen, Unternehmen zu gründen, sich an Gesellschaften zu beteiligen und Maßnahmen und Einrichtungen im Sinne des Satzungszwecks zu beraten und zu fördern, soweit hiermit nicht gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben verstoßen wird, sowie Rücklagen in gesetzlich zulässiger Höhe im Sinne des § 62 AO zu bilden.

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei

Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Es können Ausschüttungen und sonstige Zuwendungen erfolgen, wenn die Gesellschafter als Begünstigte ausschließlich steuerbegünstigte Körperschaften sind. Entsprechendes gilt für Ausschüttungen und sonstige Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts, die die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern oder ehrenamtlichen Organmitgliedern für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach § 3 Nr. 26, 26a EStG zu gewähren.

§ 4 Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt und nach Begleichung eventuell bestehender Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern und Dritten, an die Freikirche der Siebententags-Adventisten in Niedersachsen, K.d.ö.R. die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EUR 1,00 (Nr. 1 bis Nr. 25.000).

(2) Hiervon übernehmen

lfd. Nr.	Gesellschafter, Geb.-Datum, Wohnort / Firma, Sitz, Registergericht, Registernummer	Geschäftsanteile (€)	Prozentzahl des Nennbetrages des Geschäftsanteils	Prozentzahl der Gesamtbeteiligung	Veränderungen
1 – 13.000	Freikirche der Siebententags-Adventisten Niedersachsen KdöR. mit Sitz in Hannover	13.000 EUR	0,004	52 %	
13.001 – 19.000	Advent-Wohlfahrtswerk e.V. (AWW) Hildesheimer Straße 426 30519 Hannover	6.000 EUR	0,004	24 %	
19.001 – 23.000	Holger Carl Franz Teubert, 4.12.1949, 29471 Gartow, Springstraße 27	4.000 EUR	0,004	16 %	
23.001 – 24.000	André Marcel Nagel, 9.8.1973, 29471 Gartow,	1.000 EUR	0,004	4 %	

	Am Schützenplatz 17				
24.001 – 24.500	Hans-Eckhard Nagel, 15.6.1946, 29471 Gartow, Am Schützenplatz 17	500 EUR	0,004	2 %	
24.501 – 25.000	Lydia Schaub, geb. Schwiderowitz, 15.4.1955, 29471 Gartow, Am Schützenplatz 17	500 EUR	0,004	2 %	
Summe		25.000 EUR		100 %	

(3) Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(4) Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme in der Gesellschafterversammlung. Jeder Gesellschafter kann mit seinen Geschäftsanteilen in der Gesellschafterversammlung nur einheitlich abstimmen.

§ 6 Organe und ihre innere Ordnung

(1) Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat, sofern die Gesellschafterversammlung einen solchen einrichtet,
- c) die Geschäftsführung und
- d) der Fachbeirat, sofern die Gesellschafterversammlung einen solchen einrichtet.

(2) Die Versammlungen und Sitzungen der Organe werden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Einberufungen können schriftlich, elektronisch, so etwa per Brief, Fax oder E-Mail, herbeigeführt werden. Die Einberufung obliegt dem nach dieser Satzung zum Vorsitz des jeweiligen Organs Berufenen bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist. Aus wichtigem Grund kann eine Terminierung aufgehoben oder verlegt werden. Eine Änderung der Tagesordnung innerhalb der Einberufungsfrist ist zulässig, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Die Versammlungen können auch über Anträge entscheiden, die erstmals in der Versammlung gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung, zur Auflösung der Gesellschaft, zum Ausschluss eines Gesellschafters, sowie zur Entlastung, Abberufung oder Neuwahl von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern und bei Entscheidung über Strukturmaßnahmen oder Verfügungen über wesentliche Vermögensteile; diese sind den Mitgliedern durch den Vorstand in der Einladung zur Gesellschafterversammlung mitzuteilen. Die Bestimmungen zu Einberufung, Form und Verfahren gelten jedenfalls als eingehalten, soweit alle zur Beschlussfassung berufenen Gesellschafter bzw. Mitglieder anwesend sind und die Tagesordnung einstimmig beschlossen wird.

(3) Jedes Organmitglied hat jeweils eine Stimme. Bei Verhinderung kann sich ein Mitglied zur Wahrnehmung seiner Rechte für eine bestimmte Versammlung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Organs vertreten lassen. Gäste und Mitglieder anderer Organe haben kein Stimmrecht.

(4) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Organmitglieder anwesend ist.

(5) Die Versammlungen und Sitzungen der Organe können als Präsenzversammlung oder virtuell abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenz und virtueller Versammlung ist möglich, indem Mitglieder an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Versammlung ein, so teilt er den Teilnehmern spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(6) Die Organe der Gesellschaft können Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen oder Sitzungen fassen. Hierfür übermittelt der zum Vorsitz des jeweiligen Organs Berufene bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter den Beschlussvorschlag unter Fristsetzung von mindestens 5 Kalendertagen ab Zugang zur Stimmabgabe und der Form der Beschlussfassung schriftlich oder per E-Mail jedem Mitglied bzw. Gesellschafter durch Versand an die letzte bekannt gegebene Post- oder E-Mailadresse. Widersprechen zwei Mitglieder bzw. Gesellschafter der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist, muss nach dieser Satzung zu einer Versammlung eingeladen werden, um den Beschlussvorschlag zu behandeln. Schweigen gilt als Zustimmung zum Umlaufverfahren, jedoch nicht zur Beschlussfassung. Die Beschlussfassung erfolgt mit der erforderlichen Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen. Der zum Vorsitz des jeweiligen Organs Berufene teilt das Abstimmungsergebnis binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mit.

(7) Abstimmungen sind nur dann schriftlich durchzuführen, wenn ein anwesendes Mitglied bzw. ein anwesender Gesellschafter dies verlangt. Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungsergebnisse werden von dem bzw. der zum Vorsitz Berufenen festgestellt.

(8) Die Ergebnisse der Beratungen und alle Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren. Das Protokoll hat die Art bzw. den Ort und die Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Die Protokolle sind von dem oder der zum Vorsitz Berufenen und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen, im Falle schriftlicher, elektronischer, virtueller oder fernmündlich übermittelter Abstimmungen unverzüglich nach der Abstimmung per E-Mail zu übermitteln. Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit von Beschlüssen keine Auswirkungen.

(9) Alle Teilnehmer von Versammlungen und Sitzungen sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber ihren Organen, soweit sich diese hiermit zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.

(10) Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen der Gesellschaft erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und im Falle von Mitarbeitern der Freikirche über Beauftragungen im Rahmen ihrer Dienstverhältnisse mit der Freikirche. Dies gilt nicht für den geschäftsführenden Vorsitzenden. Sie erhalten neben oder statt dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen nur dann eine Vergütung im Rahmen eines Dienstvertrages oder in Form einer Aufwandsentschädigung, wenn dies im Hinblick auf besonderen Aufwand angemessen erscheint und der Aufsichtsrat sowie in diesem Falle die Gesellschafterversammlung dies beschließt.

(11) Die Abberufung von Organmitgliedern kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund kann etwa das Ausscheiden aus der Gesellschaft sein. Das betreffende Mitglied hat ein Recht auf eine vorherige Anhörung. Die Abberufung ist schriftlich mitzuteilen. Beschwerde hiergegen kann innerhalb von zwei Wochen zur Entscheidung durch das nächsthöhere Organ beim Aufsichtsrat eingelegt werden.

(12) Die Organe überprüfen regelmäßig die Wirksamkeit ihrer eigenen Arbeit und die der anderen Organe. Die Organe sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung trifft Grundsatzentscheidungen, beruft die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie des Fachbeirates und übt die strategische Kontrolle über deren Tätigkeit aus.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere zur eigenen Struktur der Gesellschaft und der Freikirche, über Angelegenheiten mit besonderen Risiken und der grundlegenden strategischen sowie ideellen Ausrichtung. Sie beschließt vorbehaltlich der Einrichtung eines Aufsichtsrates nach § 8 dieser Satzung insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Mitglieder weiterer Organe,
- c) Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung in der Geschäftsführung,
- d) Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern,
- e) Laufende Beratung der Geschäftsführung und Kontrolle über deren Tätigkeit,
- f) Genehmigung des Geschäftsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- g) Geschäfte, die unter einen Zustimmungsvorbehalt gestellt wurden,
- h) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsführung und des Jahresabschlusses,
- i) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte weiterer Organe,
- j) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes,
- k) Bestellung des Abschlussprüfers einschließlich möglicher Erweiterung über den gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Prüfung hinaus,
- l) Entgegennahme des Berichtes des Abschlussprüfers,
- m) Entlastung der Geschäftsführung,
- n) Weisungen an die Geschäftsführung,
- o) Abschluss von Unternehmensverträgen,
- p) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen, sowie wesentliche Auslagerungen oder Verträge zur Zusammenarbeit mit Dritten,
- q) Änderung der Satzung, Sitzverlegung, Veräußerung von wesentlichen Teilen des Vermögens, Auflösung und die Wahl der Liquidatoren.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll jährlich in den ersten sechs Monaten des Jahres nach Vorlage des Jahresabschlusses stattfinden. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies schriftlich begründet verlangt.

(4) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und soweit kein solcher gebildet ist, die Gesellschafter zeitnah zu informieren, wenn wesentliche Prämissen der strategischen Planung sich ändern, ein deutliches Verfehlen der operativen Ziele absehbar ist sowie über besondere Entwicklungen und Vorkommnisse im pädagogischen Betrieb. Sofern existenzgefährdende Risiken drohen, muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einberufen werden. In beiden Fällen sind konkrete Vorschläge für die Anpassung der Planung zu unterbreiten.

(5) Die Gesellschafterversammlung wird durch ihren Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Der Vorsitzende gibt im Namen der Gesellschafterversammlung auch die Erklärungen zur Berufung und Abberufung sowie zur Anstellung, Abmahnung und Kündigung der Geschäftsführer ab.

§ 8 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat wird durch widerruflichen Beschluss der Gesellschafterversammlung eingerichtet. Wird der Aufsichtsrat eingerichtet, berät er die Geschäftsführung und übt die Kontrolle über deren Tätigkeit aus. Es gelten dann die folgenden Bestimmungen. § 52 Abs. 1 GmbHG findet nur Anwendung, solange und soweit die Gesellschafterversammlung dies beschließt.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus

- a) dem Aufsichtsratsvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und
- c) drei bis fünf weiteren Aufsichtsratsmitgliedern, soweit von der Gesellschafterversammlung bestellt.

(3) Zum Aufsichtsratsvorsitzenden bestellt die Gesellschafterversammlung einen Vertreter der Gesellschafter. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen persönlich geeignet und mit der Tätigkeit der Gesellschaft grundsätzlich vertraut sein. Im Aufsichtsrat sollen Personen mit fachlich fundierten sozialwirtschaftlichen, theologischen, pädagogischen, betriebswirtschaftlichen, juristischen sowie technischen Kenntnissen vertreten sein.

(4) Der Aufsichtsrat beschließt über wesentliche Angelegenheiten, die über das laufende Geschäft hinausreichen. Hierzu übernimmt der Aufsichtsrat die folgenden Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung und beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung in der Geschäftsführung,
- b) Laufende Beratung der Geschäftsführung und Kontrolle über deren Tätigkeit,
- c) Genehmigung des Geschäftsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- d) Geschäfte, die von der Gesellschafterversammlung unter einen Zustimmungsvorbehalt gestellt wurden,
- e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsführung und des Jahresabschlusses,
- f) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes,
- g) Bestellung des Abschlussprüfers einschließlich möglicher Erweiterung des Gegenstandes und des Umfangs der Prüfung,
- h) Entgegennahme des Berichtes des Abschlussprüfers,
- i) Entlastung der Geschäftsführung,
- j) Weisungen an die Geschäftsführung,
- k) Abschluss von Unternehmensverträgen und
- l) Erstattung des Tätigkeitsberichtes an die Gesellschafterversammlung.

(5) Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, insbesondere auch die Bücher und alle sonstigen Unterlagen selbst oder durch Dritte einsehen und prüfen.

(6) Der Aufsichtsrat tagt mindestens halbjährlich. An den Sitzungen dürfen und sollen die Geschäftsführer teilnehmen. Sie können zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen, es sei denn, dass der Aufsichtsrat im Einzelfall anders entscheidet. Gegenüber anderen Organen sowie nach außen wird der Aufsichtsrat durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von 5 Jahren bestellt und können wiederbestellt werden. Die Amtszeit endet mit der Bestellung eines Nachfolgers, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Soweit ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, wird eine Nachbestellung mit Wirkung nur bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit durchgeführt.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich und arbeitet die strategische Planung aus. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft und ihrer Einbindung in die Freikirche in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere
 - a. Verantwortliche Leitung und Vertretung der Gesellschaft,
 - b. Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Kassen- und Rechnungsführung,
 - c. Berufung und Abberufung von Mitarbeitern ab dritter Führungsebene,
 - d. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber allen Mitarbeitern,
 - e. Erstellung des Geschäftsplans und der strategischen Planung,
 - f. Erstellung des Jahresabschlusses einschließlich eines Vorschlages für die Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes und
 - g. Erstattung des Tätigkeitsberichtes an die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern auch Einzelvertretungsbefugnis einräumen.
- (3) Die Geschäftsführer sind von den Verboten des Selbstkontrahierens und der Mehrfachvertretung (§ 181 BGB) nicht befreit. Dies kann in Einzelfällen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen.
- (4) Im Innenverhältnis unterliegen die Geschäftsführer den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung, den Bedingungen und Beschränkungen ihres Anstellungsvertrages und der ihnen von der Gesellschafterversammlung erteilten Weisungen. Widerrufliche Vollmachten zur erweiterten Vertretung im Außenverhältnis für bestimmte Geschäftskreise können durch die Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 10 Fachbeiräte

Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch einfachen Beschluss Fachbeiräte einrichten, welche die weiteren Organe der Gesellschaft in fachlicher Hinsicht beraten. Fachbeiräte haben in keinem Fall die Funktion eines Aufsichtsrates gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG.

§ 11 Geschäftsordnung

- (1) Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung zur näheren Regelung der Tätigkeit und der Befugnisse der Organe im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Die Geschäftsordnung enthält mindestens Regelungen zur laufenden Überwachung der Geschäftsführung durch die Gesellschafter, der Ausübung des Weisungsrechtes der Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung, der Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung, sowie die Bestimmung von Art und Umfang von Geschäften, deren Abschluss durch die Geschäftsführung im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter vorbehalten ist.

§ 12 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen. Von der Steuerbilanz weicht die Handelsbilanz ab, soweit dies notwendig ist, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-

und Ertragslage zu vermitteln. Zusätzlich ist eine Mittelverwendungsrechnung zu erstellen, die Bestandteil des Jahresabschlusses ist.

(2) Der Jahresabschluss soll von dem oder den Geschäftsführern bis zum 30. April des Folgejahres aufgestellt, unterzeichnet und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses zugeleitet werden.

(3) Sofern nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer gem. §§ 316 ff. HGB zwingend vorgeschrieben ist, kann der Jahresabschluss aufgrund eines mit einfacher Mehrheit zu fassendem Beschluss der Gesellschafterversammlung von einem von dieser Mehrheit zu bestellendem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer auf Kosten der Gesellschaft geprüft werden.

(4) Die Gesellschafterversammlung stellt innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer den Jahresabschluss fest und beschließt nach freiem Ermessen die Verwendung des jährlichen Reingewinns, wobei auch freie Rücklagen gebildet werden können. Der Gewinnverwendungsbeschluss wird mit einer Mehrheit von 3/4 des stimmberechtigten Kapitals gefasst.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen

(1) Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der Zwecke der Gesellschaft sowie den Erhalt der Steuerbegünstigung bietet.

(2) Die Zustimmung bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter.

(3) Die Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses.

§ 14 Gründungskosten, Mitteilungen

(1) Die Gründungskosten (Notar-, Gerichts-, Anmeldungs- und Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 850,00.

(2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Gesellschaft betreffen, ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung sich als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Gesellschaftsrechts entspricht.